

"Die Situation betreffend die Demokratische Republik Kongo

Schreiben des Vorsitzenden des Ausschusses des Sicherheitsrats nach Resolution 1533 (2004) betreffend die Demokratische Republik Kongo an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 26. Juli 2005 (S/2005/436)".

**Resolution 1616 (2005)  
vom 29. Juli 2005**

*Der Sicherheitsrat,*

*unter Hinweis* auf seine früheren Resolutionen sowie die Erklärungen seines Präsidenten betreffend die Demokratische Republik Kongo, insbesondere die Resolutionen 1493 (2003) vom 28. Juli 2003, 1533 (2004) vom 12. März 2004, 1552 (2004) vom 27. Juli 2004, 1565 (2004) vom 1. Oktober 2004, 1592 (2005) vom 30. März 2005 und 1596 (2005) vom 18. April 2005,

*mit dem erneuten Ausdruck seiner ernsten Besorgnis* über die Anwesenheit bewaffneter Gruppen und Milizen im östlichen Teil der Demokratischen Republik Kongo, insbesondere in den Provinzen Nordkivu und Südkivu und im Distrikt Ituri, wodurch in der gesamten Region weiter ein Klima der Unsicherheit herrscht,

*unter Verurteilung* der anhaltenden illegalen Waffenbewegungen innerhalb der Demokratischen Republik Kongo und in die Demokratische Republik Kongo sowie seine Entschlossenheit bekundend, die Einhaltung des mit Resolution 1493 (2003) verhängten und mit Resolution 1596 (2005) erweiterten Waffenembargos genau zu überwachen und die in den Ziffern 13 und 15 der Resolution 1596 (2005) vorgesehenen Maßnahmen gegen Personen und Stellen, die unter Verstoß gegen dieses Embargo handeln, durchzusetzen,

*in Anerkennung* dessen, dass die Verknüpfung zwischen der illegalen Ausbeutung natürlicher Ressourcen, dem unerlaubten Handel damit sowie der Verbreitung von und dem Handel mit Waffen einer der Faktoren ist, die Konflikte in der Region der Großen Seen Afrikas schüren und verschärfen,

*Kenntnis nehmend* von dem Bericht der in Ziffer 10 der Resolution 1533 (2004) und Ziffer 21 der Resolution 1596 (2005) genannten Sachverständigengruppe (im Folgenden "die Sachverständigengruppe"), datiert vom 5. Juli 2005<sup>242</sup>, der von dem gemäß Ziffer 8 der Resolution 1533 (2004) eingesetzten Ausschuss (im Folgenden "der Ausschuss") übermittelt wurde,

*feststellend*, dass die Situation in der Demokratischen Republik Kongo nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit in der Region darstellt,

*tätig werdend* nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. *bekräftigt* die in den Ziffern 15, 18 und 19 der Resolution 1493 (2003) und in den Ziffern 5 und 19 der Resolution 1596 (2005) enthaltenen Forderungen;

2. *beschließt* in Anbetracht dessen, dass die Parteien den Forderungen des Rates nicht nachgekommen sind, die Bestimmungen der Ziffern 20 bis 22 der Resolution 1493 (2003), geändert und erweitert mit Ziffer 1 der Resolution 1596 (2005), bis zum 31. Juli 2006 zu verlängern, und bekräftigt die Ziffern 2, 6, 10 und 13 bis 16 der Resolution 1596 (2005);

3. *bekundet seine Absicht*, diese Bestimmungen abzuändern oder aufzuheben, wenn er feststellt, dass die genannten Forderungen befolgt wurden;

---

<sup>242</sup> S/2005/436.

4. *ersucht* den Generalsekretär, im Benehmen mit dem Ausschuss innerhalb von dreißig Tagen nach der Verabschiedung dieser Resolution die Sachverständigengruppe für einen am 31. Januar 2006 endenden Zeitraum wieder einzusetzen und dabei gegebenenfalls auf die Fachkenntnisse der Mitglieder der Sachverständigengruppe nach Resolution 1596 (2005) zurückzugreifen;

5. *ersucht* die Sachverständigengruppe, ihr in den Resolutionen 1533 (2004) und 1596 (2005) festgelegtes Mandat auch künftig zu erfüllen, den Ausschuss bis zum 10. November 2005 über ihre Arbeit auf den neuesten Stand zu bringen und dem Rat über den Ausschuss vor dem 10. Januar 2006 schriftlich Bericht zu erstatten, namentlich über die Durchführung der mit Ziffer 20 der Resolution 1493 (2003) verhängten und mit Resolution 1596 (2005) erweiterten Maßnahmen, samt diesbezüglichen Empfehlungen, insbesondere in Bezug auf die in Ziffer 10 g) der Resolution 1533 (2004) vorgesehenen Listen, und einschließlich Informationen über die Finanzquellen, beispielsweise natürliche Ressourcen, aus denen sich der illegale Waffenhandel speist;

6. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

*Auf der 5243. Sitzung einstimmig verabschiedet.*

---

## GERECHTIGKEIT UND RECHTSSTAATLICHKEIT: DIE ROLLE DER VEREINTEN NATIONEN<sup>243</sup>

### Beschlüsse

Auf seiner 5052. Sitzung am 6. Oktober 2004 beschloss der Sicherheitsrat, die Vertreter Argentiniens, Australiens, Belaruss, Burundis, Costa Ricas, Fidschis, Finnlands, Indiens, Indonesiens, Japans, Jordaniens, Kanadas, Liechtensteins, Mexikos, der Niederlande, Nigerias, Österreichs, Perus, der Republik Korea, Schwedens, der Schweiz, Sierra Leones, Singapurs, St. Vincents und der Grenadinen, Südafrikas und Ugandas einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

"Gerechtigkeit und Rechtsstaatlichkeit: Die Rolle der Vereinten Nationen

Bericht des Generalsekretärs über Rechtsstaatlichkeit und Aufarbeitung von Unrecht in Konflikt- und Postkonfliktgesellschaften (S/2004/616)".

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Juan Méndez, den Sonderberater des Generalsekretärs für die Verhütung von Völkermord und Direktor des Internationalen Zentrums für Unrechtsaufarbeitung in Übergangszeiten, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat ferner, den Ständigen Beobachter Palästinas bei den Vereinten Nationen auf Grund seines an den Präsidenten des Sicherheitsrats gerichteten Antrags vom 1. Oktober 2004<sup>244</sup> im Einklang mit der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates und seiner vorhergehenden diesbezüglichen Praxis zur Teilnahme einzuladen.

Nach Wiederaufnahme der Sitzung am 6. Oktober 2004 beschloss der Rat, Herrn Mark Malloch Brown, den Administrator des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen, gemäß Regel 39 der vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

---

<sup>243</sup> Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat auch im Jahr 2003 verabschiedet.

<sup>244</sup> S/2004/793.